

#### Bepflanzungen sowie Bildungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bauverbotszone Bepflanzungen sowie von Gewässern Straßenverkehrsflächen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Sichtdreieck eingeschränktes Industriegebiet 7. Sonstige Planzeichen Zweckbestimmung: LW Landwirtschaftliche Verkehrsfläche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 36 G/R Geh- und Radwege 2. Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl als Höchstmaß Grenze umliegender Bebauungspläne GH: max. 15,0 m Gebäudehöhe als Höchstmaß Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung überbaubare Grundstücksflächen \_\_ nicht überbaubare Grundstücksflächen Lärmpegelbereiche (vgl. texliche Festsetzung Nr. 11) ■ ■ ■ ■ Bereich ohne Ein-und Ausfahrt Lärmkontingent in dB(A)/m² tag/nacht LK: 65/50 dB(A)/m² (vgl. textl. Festsetzung Nr. 10) 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses abweichende Bauweise Richtungssektoren für Zusatzkontingente Wasserflächen nach DIN 45691 Baugrenze (vgl. textl. Festsetzung Nr. 10) Regenrückhaltebecken

#### **Textliche Festsetzungen**

### Gewerbegebiete GE gemäß § 8 BauNVO

Schwellenwerte nicht überschreiten.

(gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).

- 1.1 In den Gewerbegebieten GE sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe und Verkaufswagen nicht zulässig. Ein Verkauf an den Endverbraucher ist nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO). Des Weiteren sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Bordellbetriebe ebenfalls nicht zulässig
- 1.2 In den Gewerbegebieten GE sind die unter § 8 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und -leiter wie auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke auch ausnahmsweise nicht zulässig (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.3 Innerhalb der Gewerbegebiete GE gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig: Selbständige Lagerplätze sowie auch unselbständige Lagerplätze, die in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb oder einem sonstigen Betrieb stehen, für die Lagerung und die Verwertung von Altfahrzeugen,
- Altreifen und Altmetall. • Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen im Sinne der Ziffer 8, des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Dies gilt auch für Anlagen, die die in der Verordnung genannten
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne der Ziffer 9.11 des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Dies gilt auch für Anlagen, die die in der Verordnung genannten Schwellenwerte nicht überschreiten.
- Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten. Industriegebiet GIE gemäß § 9 BauNVO
- 2.1 In dem Industriegebiet GIE sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und
- Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. 2.2 In dem Industriegebiet GIE sind die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale,
- gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht
- 2.3 In dem Industriegebiet GIE sind die nach § 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Baugebietes.
- Industriegebiet GIE Begrenzende Bestimmungen für Störfallbetriebe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO und § 3 Abs. 5a BlmSchG
- 3.1 In dem Industriegebiet GIE sind nur Betriebsbereiche der Abstandklasse I aus dem Anhang 1 des KAS 18
- (< Entfernung zu vorhandenen weiteren Schutzobjekten im Umfeld des Plangebietes) zulässig. 3.2 Ausnahmsweise können die ausgeschlossenen Anlagen zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen

wird, dass aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der angemessene Sicherheitsabstand nach § 3 Abs.

- 5c BlmSchG im Sinne des Kap. 3.2 Absatz 3 des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Umsetzung § 50 BlmSchG" der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010, inkl. 2. Korrektur) geringer ist als der Abstand des Betriebsbereichs zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. benachbarter
- . Ausschluss von Schutzobjekten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO und § 3
- Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete sind keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BlmSchG (hier insbesondere öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete) zulässig.
- 5. Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Im Übrigen gelten die Grenzregelungen

Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 2 und 19 Abs. 4 BauNVO

- . Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO Oberer Bezugspunkt ist die oberste Kante des Gebäudes, der untere Bezugspunkt ist die Oberkante Fahrbahnmitte
- der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Gebäudehöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen) überschritten werden.
- In dem Sondergebiet und den Gewerbegebieten ist für die Errichtung von Lagerflächen, Fahrgassen, Stellplätzen und Zufahrten eine Grundflächenzahl bis 0,9 zulässig, wenn die PKW-Stellplätze und Lagerflächen, die zu einer Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 führen, in wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden. 8. Grünfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- 8.1 Von den Grundstücken sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche als Grünanlage herzurichten und zu bepflanzen. Die privaten Pflanzflächen können jeweils mit angerechnet werden.
- Innerhalb der gekennzeichneten Pflanzflächen sind vollflächige Pflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung werden standortgerechte Bäume (Stieleiche, Hängebirke, Rotbuche / Hochstamm mit Ballen, 2x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm) und Sträucher (Schwarzer Holunder, Hasel, Eingriffliger Weißdorn, Eberesche, Schlehe, Hundsrose und Salweide / leichte Sträucher, 2-3 Triebe, 70-90 cm,
- 8.3 Auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Gewerbe- und Industriegebiete sind Pflanzbeete bzw. begrünte Flächen anzulegen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB. Je Gewerbegrundstück sind Zufahrten mit einer Breite von insgesamt höchstens 15 m zulässig.
- 8.4 Bei sämtlichen unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronentraufbereich von zu erhaltenden Gehölzen sind die RAS-LP 4 sowie die DIN 18920 zu beachten. 9. Schallemissionen: Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4
- 9.1 Im Plangebiet sind nur Betriebe zulässig, deren Schallemissionen je m² überbaubarer und nichtüberbaubarer
- Grundstückfläche des jeweiligen Baugebietes die festgesetzten Lärmkontingente LEK nach DIN 45691 tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bzw. nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Die Berechnung der angegebenen flächenbezogenen Lärmkontingente wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (Quellhöhe 5 m über Grund) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt. Bei Anordnung eines zusätzlichen Schallhindernisses mit abschirmender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zum vorgegebenen Schallleistungspegel für den Bereich der Wirksamkeit
- 9.2 Innerhalb des festgesetzten Richtungssektors A nach DIN 45691 lassen sich die festgesetzten Emissionskontingente (LEK) tags/nachts um das in der Tabelle angegebene Zusatzkontingent (LEK, zus.k)

Richtungssektor	Zusatzkontingente (L <sub>EK, zus.k</sub> )	
	Tag	Nacht
А	9	10

10. Bauliche Maßnahmen zum passiven Schallschutz § 9 Abs. 24 BauGB

des Schallschirmes addiert werden.

- 10.1 Für die gekennzeichneten Bauflächen sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzusehen. Dabei sind für die jeweiligen Gebäude die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche bzw. die maßgeblichen Außenlärmpegel heranzuziehen.
- 10.2 Auf den lärmabgewandten Seiten kann ein geringerer Lärmpegelbereich in Ansatz gebracht werden. Der Nachweis zur Einhaltung der konkreten Dämmwerte der Einzelbauteile (Wände, Dächer, Fenster, Türen und sonstige Bauteile) ist im Zulassungsverfahren zu führen. Bei Abweichungen ist der ausreichende Lärmschutz im Einzelfall gem. DIN 4109 nachzuweisen. Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an die Wohnraum-Innenpegel ist ebenfalls im Zulassungsverfahren zu führen. Der ausreichende Lärmschutz ist im Einzelfall durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

Spalte	1	2	Tabelle 7 – Zuordnu zwischen	
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel La dB	Lärmpegelbereicher und maßgeblichem Außenlärmpegel	
1	1	55		
2	II	60		
3	III	65		
4	IV	70		
5	V	75		
6	VI	80		
7	VII	>80		
-		+	→	

- 11. Landwirtschaftlicher Verkehr gemäß § 9 Abs. 11 BauGB
- Der landwirtschaftliche Verkehr hat wie bisher den landwirtschaftlichen Grenzweg zwischen den Gemeinden Hatten und Hude zu nutzen. Zu diesem Zwecke darf nur der verbindende Abschnitt der Gewerbestraße genutzt werden.
- 12. Kompensationsfläche gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
- Der Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet nördlich der BAB 28/Munderloh Teilbereich I verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Es besteht ein Kompensationsdefizit, das auf einem Teil des Flurstücks 287/16, Flur 4, Gemarkung Hatten in Hatterwüsting ausgeglichen wird.

## Nachrichtliche Übernahmen

#### Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG

- Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen außerhalb der zur Erschlie-
- ßung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen
- Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung
- nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben ungerührt. Bauverbotszone an der L 871 gemäß § 24 Abs. 1 NStrG
- Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraft-
- 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

### Hinweise

Kampfmittel

#### Baunutzungsverordnung

- Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I

fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt
- Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- DIN-Vorschriften
- Die in den textlichen Festsetzungen Nr. 9 und 10 aufgeführten DIN-Normen sind bei der Gemeinde Hatten
- Das nördlich angrenzende Flurstück 10/7 wird, wenn es einer baulichen Nutzung zugänglich ist, über das
- Plangebiet Nr. 36 Teilbereich I erschlossen. Gfs. wird dies über eine private Gewerbestraße erfolgen.
- Die von den Sichtfeldern überdeckten Flächen sind von Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehindernden Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten den Bebauungsplanes Nr. 36 nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

gez. Dr. Christian Pundt

Der Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

Hatten, den 30. April 2020

I. Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am \_\_\_15.12.1992 / 20.03.2019 \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh - Teilbereich I beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.04.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Hatten, den \_\_\_\_\_30. April 2020 gez. Dr. Christian Pundt Der Bürgermeister

2. Plangrundlage Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom <u>Jan. 2019</u>). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Wildeshausen, den 11.08.2020

Katasteramt Wildeshausen

(Unterschrift)

3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux Technische Mitarbeit: D. Nordhofen

Oldenburg, den <u>02.07.2020</u> gez. M. Lux

0441 998 493 - 10 www.lux-planung.de

4. Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh - Teilbereich I und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am <u>09.11.2019</u> ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom \_\_18.11.2019 \_ bis einschließlich

Hatten, den 30. April 2020

\_\_\_ gegeben.

Hatten, den \_

18.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satz 2 BauGB den Beteiligten mit dem Schreiben vom \_\_\_\_

gez. Dr. Christian Pundt Der Bürgermeister

5. Eingeschränkte Beteiligung

Nach erfolgter öffentlicher Auslegung wurde im Rahmen einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Hatten hat den Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet nördllich BAB 28/Munderloh -Teilbereich I nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_29.04.2020\_ als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hatten, den 30. April 2020 gez. Dr. Christian Pundt Der Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh - Teilbereich I ist gemäß

bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Hatten, den 31. Aug. 2020 gez. Dr. Christian Pundt

8. Verletzung von Vorschriften

9. Beglaubigungsvermerk

Hatten, den \_\_\_\_\_

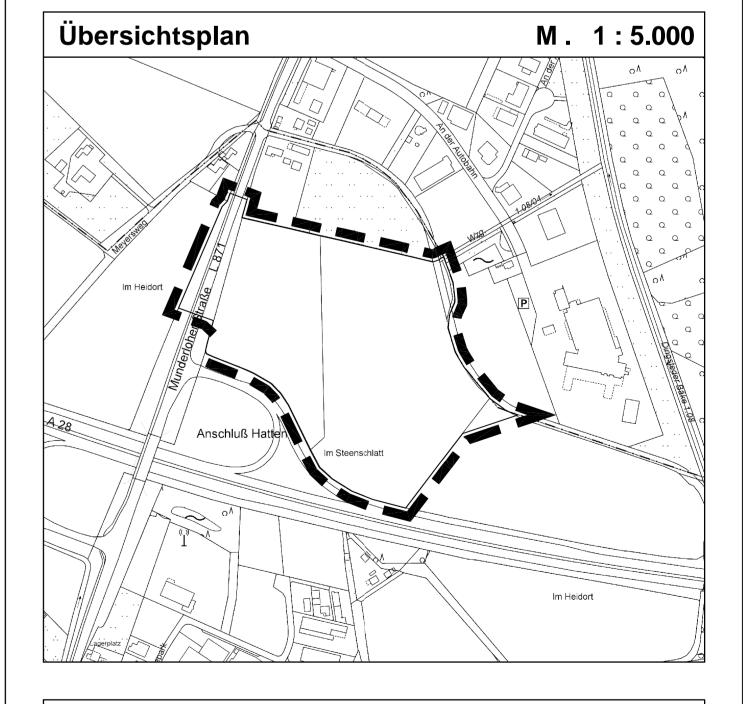
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh - Teilbereich I nicht

§ 10 BauGB am <u>28.08.2020</u> im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. <u>45/20</u> ortsüblich

Hatten, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Gemeinde Hatten Der Bürgermeister



# **Gemeinde Hatten**

Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I

M. 1:1.000